

# **Verschwiegenheit bei der Arbeit im Personalrat**

**Beitrag von „Meike.“ vom 27. April 2018 06:25**

Zitat

## **Welchen Umfang Ihre Schweigepflicht hat**

Zu schweigen ist über Angelegenheiten und Tatsachen, die Ihnen bei Ausübung Ihres Amtes bekannt werden. (...)

- der Prozess der Willensbildung in einer Personalratssitzung (Ihr Ergebnis können Sie mitteilen, aber nicht den Inhalt der Diskussion/Beratung, schon gar nicht die einzelnen Diskussionsbeiträge Ihrer Mitglieder).**

Die Schweigepflicht bezieht sich nicht auf Angelegenheiten, die offenkundig sind. Also auf Tatsachen oder Angelegenheiten, die jedermann kennt oder die auch außerhalb der Dienststelle bekannt oder jederzeit erkennbar sind.

Ein reines Ergebnisprotokoll ohne Themen wie Konflikte, Namen, Diskussionsablauf, Redebeiträge usw. könnte man dann ggf. aushängen, aber das ist ja nicht DAS Protokoll des PR. Jedenfalls nicht so, wie die Niederschrift gemeint und vorgesehen ist.